

## Vorsicht Falle: Die häufigsten Rechtsfehler in Websites von Carsten Föhlisch, Trusted Shops GmbH

Unveränderte Weitergabe erlaubt!

### Ein Auszug aus dem Buch



Tobias Martin, André Richter

### **Was gute Webseiten ausmacht**

Erfolgreich Onlineauftritte planen und betreuen  
BusinessVillage 2008

ISBN 978-3-938358-68-9

Art.-Nr. 731

[www.BusinessVillage.de/bl/731](http://www.BusinessVillage.de/bl/731)



**BusinessVillage**  
Update your Knowledge!

## 10. Vorsicht Falle: Die häufigsten Rechtsfehler in Websites

von Carsten Föhlisch, Trusted Shops GmbH

Unternehmen, die eine eigene Website betreiben, müssen eine Reihe gesetzlicher Rahmenbedingungen beachten. So unterliegen nicht nur die Inhalte wie Bilder und Texte dem Urheberrecht des jeweiligen Erstellers. Auch Informationspflichten wie der Impressumspflicht muss nachgekommen werden. Wenn Sie auf Ihrer Internetseite einen Online-Shop betreiben, müssen Sie zusätzliche rechtliche Anforderungen beachten. Bei Fehlern drohen neben einem verlängerten Widerrufsrecht des Kunden vor allem Abmahnungen durch Vereine, Verbände und Konkurrenten. Im folgenden Kapitel erhalten Sie einen kurzen Überblick über die häufigsten Rechtsfehler und Abmahngründe auf Webseiten und lernen, diese zu vermeiden.

### Impressum

Als Website-Betreiber sind Sie verpflichtet, umfassend und deutlich Angaben zu Ihrem Unternehmen zu machen. Unvollständige oder unpräzise Angaben können zu Bußgeldern führen (§ 16 TMG) und werden häufig durch Konkurrenten und Verbände kostenpflichtig abgemahnt. Werden über die Website Waren oder Dienstleistungen verkauft und unterscheiden sich Website-Betreiber und Verkäufer, muss dies hinreichend deutlich gemacht werden. Die Angaben des Impressums können von jeder Seite der Website aus durch einen Link „Impressum“ verlinkt werden, alternativ kann der Link auch als „Anbieterkennzeichnung“ bezeichnet werden.

Laut einem wichtigen Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs kann die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einer Internetseite, die über zwei Links erreichbar ist (hier: die Links „Kontakt“ und „Impressum“), den Anforderungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit im Sinne von § 5 TMG zu stellen sind.

Nicht ausreichend ist zum Beispiel, wenn die Angaben lediglich in den AGB vorhanden sind, erst nach mehr als zwei Klicks oder Scrollen über mehrere Seiten erreichbar sind (OLG Brandenburg) oder der Link unklar bezeichnet ist (zum Beispiel „backstage“, OLG Hamburg).

Ein Verstoß gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht liegt zum Beispiel auch schon vor, wenn der Vorname fehlt oder abgekürzt wird (LG Berlin, bestätigt durch KG Berlin). Die Angabe von Vor- und Zunamen des Inhabers beziehungsweise eines oder mehrerer Vertretungsberechtigter ist stets erforderlich.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Angabe einer Telefonnummer im Impressum erforderlich ist. Nach Auffassung einiger Gerichte (OLG Köln und OLG Oldenburg) und den Trusted Shops Anforderungen ist diese Angabe aber eine Pflichtangabe (anders: OLG Hamm). Der BGH hat das Verfahren des OLG Hamm ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Klärung vorgelegt.

Die Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort ist unbedingt erforderlich, eine Postfachadresse genügt nicht (anders in der Widerrufsbelehrung). Handelsregisterangaben und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id-Nr) nach § 27a UStG sind anzugeben, sofern vorhanden. Bestimmte Gesellschaften müssen im Handelsregister eingetragen sein (zum Beispiel OHG, wenn ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist) oder sollten eine USt-Id-Nr haben (zum Beispiel für den Export). Die Steuernummer muss auf Rechnungen, aber nicht im Impressum angegeben werden. Bei bestimmten Berufen sind Zusatzangaben erforderlich (zum Beispiel zuständige Aufsichtsbehörde, Kammer, berufsrechtliche Regelungen).

Gewerbetreibende ohne Handelsregistereintrag müssen im Geschäftsverkehr immer mit Vor- und Zunamen auftreten. Bei der GbR sind die Namen aller Gesellschafter aufzuführen. Neben den Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen (zum Beispiel „Muster-Agentur“) verwendet werden, diese sind aber nicht Bestandteil des offiziellen Unternehmensnamens. Durch Zusätze zum Namen darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Firma im Handelsregister eingetragen ist. Zudem darf keine Verwechslungsgefahr zu anderen Unternehmen aus der gleichen Branche bestehen.

Einzelkaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen zusätzlich zu Ihrem Vor- und Nachnamen ihre Firma mit einem eindeutigen Rechtsformzusatz nennen, zum Beispiel „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder „e. K.“. Diese Angaben müssen denen im Handelsregister entsprechen. Wie bei nicht im Handelsre-

gister eingetragenen Gewerbetreibenden ist auch beim e. K. die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ nicht korrekt (möglich allenfalls „Geschäftsführung“).

Sogenannte reglementierte Berufsgruppen (zum Beispiel Apotheker, Orthopädietechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Architekten etc.) müssen zusätzlich Angaben zur Berufsbezeichnung, dem Staat, in dem diese verliehen wurde, zur Kammer sowie zu den berufsrechtlichen Regelungen und dem Zugang zu diesen machen. Bedarf die Tätigkeit einer behördlichen Zulassung, ist auch die Aufsichtsbehörde zu nennen.

Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (Inhalte mit meinungsbildender Qualität) muss zusätzlich ein Verantwortlicher für die jeweiligen Inhalte genannt werden („verantwortlich nach § 55 RfStV“ (früher § 10 MDStV)). Optional kann auch ein Ansprechpartner für Service-Anfragen genannt werden, wobei dieser klar vom Website-Betreiber und inhaltlich Verantwortlichen abgegrenzt werden muss.

Disclaimer, das heißt Haftungsausschlüsse für Links oder Inhalte der eigenen Seite, sind meist sinnlos und bewirken häufig das Gegenteil, weil der Eindruck entsteht, man sei sich darüber im Klaren, dass man fragwürdige Seiten verlinkt. Links auf fremde Seiten sollten Sie bei Erstellung sorgfältig überprüfen und müssen Sie ab Kenntnis eines Rechtsverstoßes entfernen, weil Sie sonst selbst haftbar für die fremden Inhalte sind. Disclaimer, mit denen Sie sich von verlinkten Seiten pauschal distanzieren, sind rechtlich wirkungslos.

## Marken- und Urheberrecht

Marken- und Urheberrechtsverletzungen führen dazu, dass der Rechtsinhaber einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch sowie bei Verschulden auch einen Schadensersatzanspruch hat (§ 97 UrhG, § 14 MarkenG). Der Unterlassungsanspruch setzt eine Wiederholungsgefahr voraus, die bei einmal erfolgter Rechtsverletzung zu vermuten ist. Häufige Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Online-Shops sind

- Verwendung markenrechtlich geschützter Begriffe als Domainnamen,
- nicht autorisierter Vertrieb von Markenprodukten (ohne Einverständnis des Herstellers beziehungsweise „Erschöpfung“ im Sinne von § 24 MarkenG), Verwendung von Markennamen auf der Website ohne Vertrieb der Markenprodukte,
- ungenehmigte Verwendung fremder Inhalte wie Produktabbildungen oder Artikelbeschreibungen (Herstellerfotos, Produktfotos anderer Websites),
- Verwendung fremder Marken als Metatags oder AdWords (auch als „weitgehend passende Keywords“).

Die Verwendung fremder Marken in Metatags kann nach Ansicht einiger Gerichte Markenverletzungen oder Wettbewerbsverstöße begründen, wenn die Marke ohne Erlaubnis des Inhabers verwendet wird oder dadurch Kunden „abgefangen“ werden sollen, ohne dass über die Website entsprechende Markenprodukte vertrieben werden. Dies hat der BGH in zwei Grundsatzurteilen bestätigt: Im geschäftlichen Verkehr stellt die

Verwendung eines fremden Kennzeichens als verstecktes Suchwort (Metatag) eine kennzeichenmäßige Benutzung dar. Wird das fremde Zeichen dazu eingesetzt, den Nutzer zu einer Internetseite des Verwenders zu führen, weist es – auch wenn es für den Nutzer nicht wahrnehmbar ist – auf das dort werbende Unternehmen und sein Angebot hin. Eine Verwechslungsgefahr kann sich in diesem Fall – je nach Branchennähe – bereits daraus ergeben, dass sich unter den Treffern ein Hinweis auf eine Internetseite des Verwenders findet, nachdem das fremde Zeichen als Suchwort in eine Suchmaschine eingegeben worden ist.

Gleiches gilt nach Auffassung vieler Gerichte (zum Beispiel OLG Braunschweig, OLG Stuttgart, LG Köln) für Google AdWords, d.h. wenn bei Eingabe von Markennamen Werbeanzeigen für Ihre Seite auftauchen, ohne dass Sie mit diesen Markenprodukten handeln (anderer Ansicht: OLG Düsseldorf). Dabei sei unerheblich, ob das AdWord sichtbar sei. Dies gelte auch bei Buchung der Option „weitgehend passende Keywords“. Sie sollten daher im Zweifel nur exakt bestimmte Keywords buchen bzw. bestimmte Begriffe ausschließen.

## Wettbewerbsrecht

Bei unlauteren Wettbewerbshandlungen wie gezielter Behinderung von Konkurrenten, Vorsprung durch Rechtsbruch, unzumutbaren Belästigungen oder irreführender Werbung bestehen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche und neuerdings auch Gewinnabschöpfungsansprüche (§§ 8 bis 11 UWG).

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird vermutet, wenn eine Rechtsverletzung begangen wurde.

Häufige Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Online-Shops sind

- fehlerhafte oder unvollständige Angaben im Impressum (nur Postfachadresse, keine Nennung des Vertretungsberechtigten),
- fehlerhafte oder unvollständige Preisangaben (Nettopreise im Endkundenvertrieb, keine Grundpreise bei Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, kein Hinweis auf MWSt und Versandkosten),
- irreführende Angaben zur Warenverfügbarkeit (kein Hinweis auf Lieferzeiten bei nicht sofortiger Verfügbarkeit, Angabe falscher Lieferzeiten),
- fehlerhafte oder unvollständige Informationen zum Widerrufsrecht (Hinweis nicht deutlich genug, unzulässige Einschränkungen),
- unzulässige Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Weitaus häufiger wurden folgende Verstöße abgemahnt, die mit konkreten Produkten oder Werbemaßnahmen zusammenhängen, das heißt nicht nur bei Online-Shops, sondern auch im stationären Vertrieb auftauchen können:

- Werbung mit veralteter UVP
- Werbung mit veralteter ehemaliger UVP
- Keine Erklärung der Abkürzung „UVP“ (seit BGH-Urteil vom 7.12.2006 nicht mehr wettbewerbswidrig).
- Preisvergleich ohne klare Bezugsgröße (nur durchgestrichener Preis)

- Werbung für (vor kurzem) indizierte PC-Spiele, Büchern, DVDs oder Videos
- Keine oder nicht korrekte Angabe der Energieeffizienzklasse nach ENVKV (zum Beispiel „A+“ statt „A“ bei Waschmaschinen)
- Werbung mit Testberichten ohne Nennung der Fundstelle
- Werbung mit veralteten Testberichten

So entschied das OLG Hamburg, dass ein Fehlen der Pflichtinformationen nach der EnVKV (Energieverbrauch etc. bei „weißer Ware“) oder das Weglassen von Fundstellen bei Testberichten wettbewerbswidrig im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG ist. Gleiches gilt laut LG Dresden, wenn mit der bei Waschmaschinen nicht existierenden Energieeffizienzklasse „A+“ geworben wird, da hierdurch der Eindruck erweckt wird, das betreffende Gerät sei energieeffizienter als die der höchsten Klasse „A“ zuzuordnenden Geräte. Anspruchsberechtigt bei Wettbewerbsverstößen sind Mitbewerber (Unterlassung/Beseitigung und Schadensersatz) sowie Wirtschaftsverbände, Verbraucherverbände und Kammern (Unterlassung/Beseitigung und Gewinnabschöpfung).

## Unwirksame AGB-Klauseln

Ein Abmahnungsgrund kann auch die Verwendung unwirksamer AGB-Klauseln sein, die nicht nur von Online-Shops, sondern auch von Anbietern von Dienstleistungen eingesetzt werden. Zwar ist nicht jede Verwendung einer nach den §§ 30 ff. unwirksamen AGB-Klausel auch wettbewerbswidrig nach § 4 Nr. 11 UWG, sodass Konkurrenten diese nicht immer abmahnen können,

wie das OLG Hamburg und das OLG Köln klar gestellt haben (anderer Ansicht: OLG Frankfurt, OLG Düsseldorf und Kammergericht Berlin). Jedoch können zumindest Verbraucherverbände unwirksame AGB-Klauseln immer abmahnen (durch sogenannte Verbandsklagen).

Nachfolgend haben wir einige Klauseln und Bestimmungen zusammengestellt, die im Onlinehandel mit Verbrauchern problematisch sind, häufiger durch Konkurrenten oder Verbände abgemahnt oder sogar von Gerichten für unzulässig erklärt wurden. Maßstab für die inhaltliche Zulässigkeit sind die §§ 305 bis 310 BGB (früher AGB-Gesetz).

### **Einbeziehung von AGB**

Die Klausel *„Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden“* ist vom LG München I für unzulässig erklärt worden, weil sie gegen den Grundgedanken des § 305 BGB verstößt, nach dem jeweils eine Vereinbarung erforderlich ist.

### **Lieferzeiten**

Die Klausel *„Die Lieferzeit ergibt sich aus dem elektronischen Katalog. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich und schriftlich zugesagt wurde“* ist vom LG Frankfurt am Main für unzulässig erklärt worden. Das OLG Frankfurt hat dieses Urteil bestätigt.

### **Lieferzeit „in der Regel“**

Das KG Berlin stufte die Klausel *„Eine Übergabe an den Paketdienst erfolgt in der Regel 1 bis 2 Tage nach Zahlungseingang, bei kundenspezifischen An-*

*fertigungen circa 7 bis 10 Tage nach Zahlungseingang. Bitte beachten sie bei der Bestellung, dass die Lieferzeiten der Post meist bis zu 10 Tagen dauern können. Bei H... circa 4 bis 6 Tage.“* als unwirksam im Sinne des § 308 Nr. 1, 2. Alt. BGB ein, weil die Lieferzeit in das Belieben des Händlers gestellt werde. Möglich ist aber eine „circa“-Angabe auf der Produktseite (besser als in den AGB). Auch AGB-Klauseln, dass Lieferfristen unverbindlich seien, sind meist unwirksam. Der Kunde muss auf der Produktseite informiert werden.

### **Liefervorbehalte**

Die Klausel *„Sollte ein vom Kunden bestelltes Produkt wider Erwarten trotz rechtzeitiger Disposition aus von XY nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sein, ist XY berechtigt, anstatt des bestellten Produktes ein in Qualität und Preis gleichwertiges Produkt zu liefern“* oder *„Sollte ein bestimmter Artikel nicht lieferbar sein, senden wir Ihnen in Einzelfällen einen qualitativ und preislich gleichwertigen Artikel (Ersatzartikel) zu. Auch diesen können Sie bei Nichtgefallen innerhalb von 14 Tagen zurückgeben. Sollte ein bestellter Artikel oder Ersatzartikel nicht lieferbar sein, sind wir berechtigt, uns von der Vertragspflicht zur Lieferung zu lösen“* berücksichtigt nicht das Interesse der Kunden an bestimmten Funktions- und Nutzungsmerkmalen oder an einem bestimmten Design und ist daher laut BGH unwirksam.

### **Gutscheinverfall**

Das LG München I erklärte die Begrenzung von amazon<sup>®</sup>-Gutscheinen auf ein Jahr für unwirksam, weil dies von der zwingenden gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren abweiche (bestätigt vom OLG München).

### **Originalverpackung, Rechnung, Retourenschein beim Widerrufsrecht**

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel, welche die Rücksendung der Ware in der Originalverpackung und unter Verwendung des Rücksendescheines und des Retourenaufklebers zur zwingenden Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufsrechtes macht, ist nach den Bestimmungen der §§ 307 bis 309 BGB unwirksam. Das LG Stuttgart entschied, dass die Ausübung des Widerrufsrechts nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Ware in Originalverpackung oder unbenutzt zurückgegeben wird oder eine Kopie der Rechnung und des Zahlungsnachweises vorgelegt wird. Das LG Coburg entschied, dass wettbewerbswidrig handelt, wer eine Widerrufsbelehrung verwendet, wonach eine Rückabwicklung des Vertrages nur bei Rückgabe der Originalverpackung erfolgen könne (ebenso LG Düsseldorf, LG Frankfurt, ständige Rechtsprechung). Dies gilt unter Anlegung des Maßstabes der kundenfeindlichsten Auslegung auch, wenn eine solche Klausel als Bitte formuliert ist (OLG Hamm, LG Trier). Eine solche zum Nachteil des Verbrauchers abweichende und damit gemäß § 312 f. BGB unwirksame Regelung erfüllt nicht die Voraussetzungen der Marktverhaltensregelung des § 355 BGB.

### **„Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen“**

Wenn der Kunde die Rücksendekosten nicht tragen muss (zum Beispiel beim Rückgaberecht oder Widerrufsrecht über 40 Euro), darf er die Ware nach überwiegender Meinung unfrei oder per Nachnahme zurück schicken. Das hat das OLG Hamburg bestätigt und die Klausel „*Unfreie Rücksendungen*

*werden nicht angenommen“* für unzulässig und abmahnfähig erklärt. Sowohl eine Belastung des Verbrauchers mit den Kosten der Rücksendung als auch die Belastung mit einer Vorleistungspflicht entspricht nicht dem gesetzlichen Leitbild der §§ 320 ff. BGB. Das Vorstrecken des Rückportos ist keine Bedingung für die Rücksendung. Verweigerung der Annahme in solchen Fällen ist eine unzulässige Einschränkung des Widerrufsrechtes.

### **Strafporto und Hinsendekosten beim Widerrufsrecht**

Ungeklärt ist, ob dem Kunden bei Nichtnutzung eines Retourenaufklebers oder bei unfreier Rücksendung die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können. Unklar ist auch, ob bei Ausübung des Widerrufsrechtes die Kosten für den Versand (Hinsendekosten) in Rechnung gestellt werden können. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe (nicht rechtskräftig) muss stets der Händler diese Kosten tragen. Entsprechende AGB-Klauseln sind daher abmahngefährdet.

### **Gutschriften nach Widerruf**

Die Klausel „*Wenn Sie uns keinen bestimmten Wunsch mitteilen, wird der Wert der Rücksendung Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben oder Sie erhalten beim Nachnahmekauf einen Verrechnungsscheck“* in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Versandhandel verstößt laut BGH gegen das Transparenzgebot und ist damit unwirksam. Unzulässig ist zum Beispiel die Klausel: „*An uns zurückgeschickte Ware wird geprüft und der Kaufbetrag anschließend dem Kundenkonto gutgeschrieben. Eine Barauszahlung beziehungsweise eine Erstattung auf das Bankkonto des Kunden ist nicht möglich.*“ (LG Regensburg).

## **Gefahrenübergang, „unversicherter Versand“**

Die Abwälzung der Transportgefahr ist im Versandhandel mit Verbrauchern seit 1. Januar 2002 explizit untersagt (§ 474 Abs. 2 BGB). Entscheidend ist nicht die Übergabe an das Versandunternehmen, sondern die tatsächliche Ablieferung beim Verbraucher. Das LG Landau hat die von einem Online-Händler gegenüber einem Verbraucher verwendete AGB-Klausel *„Versand auf Risiko des Käufers“* explizit als unzulässig und wettbewerbswidrig nach §§ 474 Abs. 2, 447 BGB, § 4 Nr. 11 UWG eingestuft. Unterschiedlich beurteilen die Gerichte die Option *„Unversicherter Versand“* (zulässig: LG Hamburg, unzulässig: LG Saarbrücken, LG Nürnberg). Eine Information über das Widerrufsrecht ist fehlerhaft, wenn nicht darauf hingewiesen wird, dass die Rücksendung bei Ausübung des Widerrufsrechtes auf Risiko des Händlers erfolgt. Nach Ansicht des LG Berlin handelt es sich jedoch um einen Bagatellverstoß.

## **Rügefristen**

Klauseln wie *„Der Kunde hat die angelieferten Ware unverzüglich nach Lieferung auf Transportschäden zu untersuchen“* sind vom LG Hamburg und LG Frankfurt am Main für unzulässig erklärt worden, da das Gesetz bei Verbrauchern keine Rügepflichten kennt und Gewährleistungsansprüche auch nach zwei Jahren noch geltend gemacht werden können (anders zum Beispiel im Handel mit gewerblichen Kunden: kaufmännische Rügepflicht nach § 377 HGB). Ebenso entschied das LG Regensburg zu der Klausel *„Sollte doch einmal etwas Grund zur Beanstandung geben, bitten wir um Mitteilung innerhalb einer Woche nach*

*Erhalt der Ware. Spätere Reklamationen können nicht angenommen werden“*.

## **Gewährleistung**

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist gesetzlich ausführlich normiert und im Verbraucherhandel zwingend (§§ 437 ff. BGB). Ein Abweichen von den gesetzlichen Bestimmungen ist in den meisten Fällen unwirksam (zum Beispiel Gewährleistungsausschluss, Verweisung auf Dritte, nur Reparatur, zu kurze Verjährungsfrist (zum Beispiel nur sechs Monate), Ausschlussfrist für die Anzeige versteckter Mängel etc., § 309 Nr. 8 b BGB). Auch Nennung nur einiger Verbraucherrechte, zum Beispiel Unterlassung des Hinweises auf möglichen Schadensersatz, wird von der VZ Hamburg regelmäßig abgemahnt.

## **Schadenspauschalen**

Schadenspauschalen (Verzugszinsen, Bearbeitungsgebühren, Einlagerungskosten etc.) müssen immer in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem tatsächlichen Schaden stehen. Sind die Pauschalen zu hoch, verstößt eine solche Klausel gegen § 309 Nr. 5 BGB. Zudem muss der Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich vorbehalten bleiben. Bei Rücksendungen hängt der Wertersatz von den Einzelfallumständen ab, so dass eine Pauschalierung häufig für den Kunden unangemessen ist.

## **Haftung**

Haftungsbeschränkungen sind nach der Schuldrechtsreform im Verbrauchsgüterkauf kaum noch möglich. Unzulässig sind zum Beispiel Beschränkungen bei Personenschäden oder im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB). Wenn Sie Ihre Haftung beschränken wollen, las-



sen Sie sich unbedingt durch einen Rechtsanwalt beraten! Hier kommt es auf jedes Wort an.

### **Gerichtsstandsvereinbarung**

Eine Klausel wie „*Gerichtsstand XY*“ ist gegenüber Endverbrauchern unwirksam. Zulässig ist eine Gerichtsstandsvereinbarung zum Beispiel gegenüber Kaufleuten oder juristischen Personen (§ 38 ZPO). Häufig wird auch ein Gerichtsstand vereinbart, wenn der Vertragspartner „*keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat*“. Diese aus § 38 Abs. 2 ZPO stammende Formulierung tritt im Online-Handel jedoch hinter europäischen Gesetzen zurück, wenn der Online-Vertrieb aktiv auf weitere EU-Länder ausgerichtet ist. In diesem Fall gilt: „*Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat*“ (Art. 16 Abs. 2 EuGVVO).

### **Salvatorische Klausel**

Sogenannte „Salvatorische Klauseln“, wonach im Falle der Unwirksamkeit einer AGB-Bestimmung nicht das Gesetz, sondern eine Regelung gelten soll, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen soweit wie möglich entspricht, sind wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) zumindest im Verbraucherhandel nach ständiger Rechtsprechung nichtig und damit überflüssig. Soweit AGB-Klauseln unwirksam sind, tritt an deren Stelle die einschlägige gesetzliche Bestimmung (§ 306 Abs. 2 BGB).

## **Abmahnung erhalten – Was tun?**

Ist das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen, das heißt, hat zum Beispiel ein Konkurrent einen Rechtsfehler auf der Website gefunden, geht dieser häufig auf dem Wege der Abmahnung vor. Aber was ist eigentlich eine Abmahnung und was können Sie bei Erhalt einer Abmahnung tun?

Auf Seite 99 sind Verstöße aufgelistet, die in letzter Zeit laut einer aktuellen Trusted Shops Studie (<http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/04/16/studie-widerstand-gegen-abmahnungen-zahl-sich-haeufig-aus/>) besonders häufig abgemahnt worden sind.

### **Was ist eine Abmahnung?**

Die Abmahnung ist grundsätzlich ein legitimes Mittel, einen Unterlassungsanspruch wegen einer Rechtsverletzung außergerichtlich durchzusetzen. Sie soll dem Rechtsverletzer die Möglichkeit geben, zur Vermeidung eines Rechtsstreits die Erklärung abzugeben, dass die beanstandete Handlung künftig unterlassen wird. Seit August 2004 heißt es dazu sogar im Gesetz:

„*Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden*“ (§ 12 Abs. 1 UWG).

Verstoß	Anzahl	in Prozent
Widerrufsrecht: 2 Wochen statt 1 Monat Frist (z. B. bei eBay-Auktionen)	127	12
Sonstiger Grund, bitte im folgenden Kommentarfeld eingeben	111	11
Markenrechtsverletzung (z. B. Angebot von CERAN®-Feld-Reiniger)	80	8
Preisangaben: Hinweis auf MwSt. und Versandkosten nicht korrekt	74	7
Impressum: fehlende oder fehlerhafte Angaben (z. B. nur Vorname)	70	7
Urheberrechtsverletzung (z. B. fremde Produktfotos)	66	6
AGB: Erfüllungsort- oder Gerichtsstandsklausel bei Verbrauchern	50	5
Widerrufsrecht: „unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen“	48	5
UVP: Abkürzung nicht erklärt. <i>Seit BGH-Urteil vom 7.12.2006 nicht mehr wettbewerbswidrig.</i>	46	5
AGB: Rügefrist, das heißt z. B. Untersuchungspflicht binnen 2 Wochen	40	4
Gewährleistung: unzulässige Einschränkungen, Ausschluss	39	4
Widerrufsrecht: unzulässige Rücksendekostenregelung (z. B. 40-Euro-Klausel)	35	3
UVP: veraltete unverbindliche Preisempfehlung	28	3
Widerrufsrecht: Fristbeginn falsch dargestellt	25	2
Gewährleistung: Werbung mit „lebenslanger Garantie“	23	2
Widerrufsrecht: „nur Originalverpackung“	21	2
Jugendschutz: indiziertes Spiel wurde noch angeboten	20	2
Versandkosten: Angebot „unversicherter Versand“	20	2
Versandkosten: Differenz im Shop und in Preissuchmaschine. <i>OLG Hamburg: bei kurzzeitiger Differenz nicht abmahnbar, Bagatellverstoß</i>	18	2
Energieeffizienzklasse/Energieverbrauch: Angabe fehlt	17	2
Widerrufsrecht: angeblich unzulässige Wertersatzklausel	17	2
Weitere (zusammengefasst)	43	4
<b>Anzahl Antworten gesamt (absolut)</b>	<b>1018</b>	<b>100</b>

Die Abmahnung durch einen Mitbewerber oder Verband enthält

- den Vorwurf eines Rechtsverstoßes, das heißt eine genaue Schilderung des beanstandeten Verhaltens und eine rechtliche Bewertung,
- eine Aufforderung, das gerügte Verhalten künftig zu unterlassen und zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr eine Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen abzugeben,
- eine (meist sehr kurze) Fristsetzung unter Androhung einer gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs, falls die Frist erfolglos verstreicht.

Mit der Abmahnung wird meist eine vorformulierte Unterlassungserklärung und eine Rechnung über entstandene Schäden (vor allem Rechtsanwaltskosten) verschickt. Auch Abmahnungen per E-Mail oder telefonische Abmahnungen sollten ernst genommen werden, weil eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Aus Beweisgründen erfolgen Abmahnungen jedoch meistens per Post oder Fax.

Ein Unterlassungsanspruch kann auch ohne vorherige Abmahnung gerichtlich durchgesetzt werden, in diesem Fall riskiert der Konkurrent allerdings, dass der Anspruch sofort anerkannt wird, sodass der Abmahnende nach § 93 ZPO die Kosten des Gerichtsverfahrens tragen müsste. Daher werden Unterlassungsansprüche regelmäßig zunächst auf dem Wege der Abmahnung geltend gemacht. Verhilft die Abmahnung dem Konkurrenten nicht zu seinem Ziel, kann er seinen Anspruch auf dem Wege der einstweiligen Verfügung oder im gerichtlichen Hauptsacheverfahren durchsetzen. Da

eine einstweilige Verfügung nur innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Kenntnis der Rechtsverletzung beantragt werden kann, sind die in Abmahnungen gesetzten Fristen häufig sehr kurz.

### **Ist die Abmahnung berechtigt?**

Ob die Abmahnung berechtigt ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte im Zweifel unbedingt durch einen Rechtsanwalt geprüft werden, auch wenn dieser dann noch zusätzlich bezahlt werden muss. In den meisten Fällen hat sich der Konkurrent genau überlegt, ob er den Rechtsverstoß abmahnen will, und der abmahnende Anwalt macht dies nicht zum ersten Mal.

Es gibt nur sehr wenige Fälle, in denen eine Abmahnung völlig unberechtigt ist, zum Beispiel wenn

- eindeutig kein Rechtsverstoß vorliegt, was selten ganz klar der Fall ist,
- der Abmahnende nicht zur Abmahnung befugt ist, zum Beispiel weil er gar kein Mitbewerber oder kein legitimer Wirtschaftsverband ist, was im Einzelfall geprüft werden muss,
- die Abmahnung missbräuchlich erfolgt, zum Beispiel vorwiegend dazu, um einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Auch stationäre Händler dürfen Internethändler abmahnen. Das OLG Jena entschied, dass zwischen regional tätigen Gewerbetreibenden und Internethändlern (hier: eBay-Anbieter) regelmäßig ein Wettbewerbsverhältnis besteht, da Internetangebote üblicherweise überall abrufbar sind, sodass bei gleichartigen Produkten eine Absatzkonkur-

renz gegeben sei. Ob die Produkte gleicher Qualität und somit eine echte Alternative sind, spiele für das Wettbewerbsverhältnis keine Rolle. Selbst wer keinen Online-Shop betreibt, kann Internetanbieter auf Unterlassung abmahnen, wenn diese die rechtlichen Spielregeln nicht einhalten.

### **Was kostet eine Abmahnung?**

Während Verbände nur eine Pauschale in Höhe von circa 200 Euro geltend machen dürfen, ergibt sich der Kostenerstattungsanspruch von Konkurrenten aus einer Gebührentabelle in Abhängigkeit vom Gegenstandswert. Hier werden dann schnell über 1.000 Euro Anwaltskosten völlig zu Recht fällig. Mit dem neuen § 97a im UrhG soll demnächst die Kostenerstattung bei urheberrechtlichen Erstabmahnungen von Privaten begrenzt werden. Laut Bundesministerium für Justiz (BMJ) ist vorgesehen, die erstattungsfähigen Kosten, zum Beispiel für einen Rechtsanwalt, generell bei entsprechenden Fällen auf einen Betrag von maximal 50 Euro festzulegen. Der neue Paragraph soll aber nur für Erstabmahnungen gegenüber Privat Anwendern gelten, die einfach gelagerte Fälle und nur unerhebliche Rechtsverletzungen betreffen, das heißt Onlineshop-Betreiber könnten sich auf die Neuregelung nicht berufen.

Die Höhe der Abmahnkosten hängt mit den hohen Gegenstandswerten zusammen. Diese werden vom Gericht nach freiem Ermessen geschätzt und richten sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit. Der Gegenstandswert in wettbewerbsrechtlichen Verfahren liegt nur in einfach gelagerten Fällen zwischen 10.000 und 25.000 Euro, meist weit darüber. Das OLG Hamm geht zum Beispiel bei wettbewerbsrechtlichen Angele-

genheiten von einem durchschnittlichen Streitwert in Höhe von 30.000 Euro aus. Domainstreitigkeiten liegen im Bereich ab 25.000 Euro, bei markenrechtlichen Angelegenheiten liegt der Wert meist deutlich über 50.000 Euro.

In letzter Zeit wurden die Gegenstandswerte von den abmahnenden Anwälten aber häufig zu hoch angesetzt. So hat das OLG Hamburg einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (hier: unterlassener Hinweis darauf, dass die MWSt im Preis enthalten ist) mit „nur“ 5.000 Euro bewertet. Auch das Kammergericht Berlin hat in einem solchen Fall den Verfahrenswert von 20.000 Euro auf nur 5.000 Euro heruntersetzt. Es liege nahe, dass der Antragsgegnerin ein „Anfängerfehler“ unterlaufen ist. Dies lasse für die Antragstellerin keine wirtschaftlichen Beeinträchtigungen in einem Ausmaß befürchten, das einen Streitwert in der von ihr angegebenen Größenordnung auch nur annähernd gerechtfertigt hätte. Auch das OLG Frankfurt hat den Streitwert in einem einstweiligen Verfügungsverfahren, in dem es um ein fehlendes Impressum und eine fehlende Widerrufsbelehrung ging, ebenfalls mit 5.000 Euro bemessen (so auch neuerdings das OLG Hamburg bei Verstößen gegen fernabsatzrechtliche Informationspflichten). Hingegen geht das OLG Stuttgart bei fehlerhaften Widerrufsbelehrungen schon im einstweiligen Verfügungsverfahren von einem Gegenstandswert in Höhe von 15.000 Euro aus.

Vor allen das OLG Düsseldorf hat in mehreren Entscheidungen die Gegenstandswerte bei Abmahnungen wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen oder unwirksamer AGB-Klauseln auf jeweils 900 Euro herabgesetzt, weil die Beeinträchtigung des

abmahnenden Händlers in diesen Fällen nur sehr gering sei. Bei unzulässigen AGB geht das OLG Düsseldorf von einem Streitwert in Höhe von 1.200 Euro aus. Jedenfalls bei Produkten, die von einer Vielzahl von Händlern im Internet angeboten werden, dürfte es eine Frage des nicht häufig vorkommenden Zufalls sein, dass ein Kaufinteressent sich wegen der fehlerhaften Belehrung des Antragsgegners für dessen Angebot statt für dasjenige des Antragstellers entscheidet, so das Gericht. Das wirtschaftliche Interesse, wegen der Belehrungsmängel keine Kunden an Mitbewerber zu verlieren, ist daher nur sehr gering einzuschätzen. Auch das LG Münster kürzte einen Gegenstandswert bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung von 15.000 Euro auf 4.000 Euro, das OLG Celle auf 3.000 Euro, da der abmahnende Anwalt hier ohne großen Aufwand nur Textbausteine verwenden müsse. Diese begrüßenswerte Rechtsprechung hat sich aber bislang leider nicht bei anderen Gerichten durchge-

setzt. Gleichwohl kann es sich durchaus lohnen, eine mögliche Kürzung zu prüfen.

### Wann ist eine Abmahnung rechtsmissbräuchlich?

Auch sogenannte „Massenabmahnungen“ sind nicht zwangsläufig rechtsmissbräuchlich. Zwar kann eine Vielzahl gleich lautender Abmahn-schreiben ein Indiz für einen Rechtsmissbrauch sein. Wenn aber zum Beispiel jemand den Down-load eines illegal verbreiteten MP3-Musikstücks verhindern will, ist dies nur dadurch möglich, dass alle Website-Betreiber angeschrieben werden, die dieses Stück zum Download anbieten. An einem solchen Verhalten ist nichts auszusetzen, da be-rechtigte Schutzinteressen verfolgt werden. Es hat aber in letzter Zeit einige Entscheidungen ge-geben, in denen der Rechtsmissbrauch bejaht und die Abmahnung zurückgewiesen wurde.

### Kosten einer Abmahnung

Gegenstandswert	Anwaltskosten *
900 €	120,67 €
3.000 €	316,18 €
4.000 €	402,82 €
5.000 €	489,45 €
10.000 €	756,09 €
15.000 €	876,73 €
25.000 €	1.057,69 €
50.000 €	1.600,57 €
100.000 €	2.065,03 €

\* abhängig vom Gegenstandswert. Außergerichtliche Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes in durchschnittlichen Fällen: 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 13, 14 RVG, Nr. 2400 VV RVG, inkl. Auslagenpauschale und MWSt.

Laut einem Urteil des LG Bielefeld, an dem Trusted Shops mitgewirkt hat, ist ein Rechtsmissbrauch im Sinn von § 8 Abs. 4 UWG indiziert, wenn ein Rechtsanwalt im Auftrag eines Internetversandhändlers rund 100 Abmahnungen innerhalb weniger Tage versendet, die sämtlich die gleichen Wettbewerbsverstöße betreffen (hier: vermeintlicher Verstoß gegen § 1 Abs. 2 PAngV). Dieses Indiz wird bestärkt, wenn das Vorliegen eines Wettbewerbsverstößes mangels höchstrichterlicher Klärung zweifelhaft ist, denn dann entspricht es „normalem wettbewerbsrechtlichem Verhalten“, einige Fälle exemplarisch herauszugreifen und einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen. Massenhaftes Vorgehen deutet hingegen auf sachfremde Erwägungen hin, insbesondere darauf, ohne große Risiken möglichst viel an Gebühren zu erzielen.

Jüngst haben allerdings das LG Paderborn und das LG Hildesheim bestätigt, dass ein Elektronikhändler, der eine Vielzahl von Abmahnungen aussprach, rechtsmissbräuchlich handelt. Begründung: Verbündet sich ein Händler mit mehreren Rechtsanwälten, um Internetseiten gezielt auf Verstöße gegen die Rechtsprechung des KG und OLG Hamburg zur Textform (Monatsfrist bei eBay) zu durchsuchen und werden dann einstweilige Verfügungen massenhaft bei mehreren Landgerichten gestreut, das Landesgericht am Betriebssitz jedoch nicht bedacht, sei dies rechtsmissbräuchlich. Wer für einfach gelagerte, regelmäßig unstrittige Sachverhalte bei einer nicht schwierigen rechtlichen Problematik mehrere Anwaltskanzleien einschaltet und bundesweit gegen den Mitbewerber vorgeht, gäbe begründeten Anlass zu der Annahme, dass er kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbe-

werbspolitisches Interesse verfolgt. Die Gerichte werden durch kritische Berichterstattung über Abmahnungen von Internet-Händlern zunehmend sensibler, solche Entscheidungen sind aber leider immer noch die Ausnahme. Eine Abmahnung ist rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig, wenn der „Abmahnanwalt“ im Internet kostenneutrale Abmahnungen von eBay-Verkäufern anbietet und die Anwaltskosten für die Abmahnungen in keinem Verhältnis zu den Umsätzen des Abmahnenden stehen (LG Heilbronn).

Doch Vorsicht: Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden. In den meisten Fällen reicht die Anzahl der Abmahnungen oder deren Gleichartigkeit keinesfalls aus, um einen Missbrauch nachzuweisen. So fand das OLG Frankfurt 200 gleichartige Abmahnungen nicht rechtsmissbräuchlich, obwohl die vorzustreckenden Anwaltskosten den Jahresumsatz des Abmahnenden überstiegen. In einer anderen Entscheidung stellte dieses Gericht noch einmal klar, dass von einem Missbrauch zum Beispiel ausgegangen werden kann, wenn der abmahnende Anwalt seinen Mandanten vollständig oder zum großen Teil vom Kostenrisiko freistellt.

Vorsicht ist auch bei vermeintlichen Bagatellverstößen geboten. Zwar muss ein Wettbewerbsverstoß geeignet sein, den Wettbewerb „nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ (§ 3 UWG). Keine Bagatellverstöße sind aber zum Beispiel fehlende Angaben zum Firmeninhaber im Impressum oder fehlende Hinweise auf Versandkosten bei Preisangaben. Das OLG Hamburg hat entschieden, dass ein Bagatellverstoß vorliegt, wenn der Hinweis auf die enthaltende MwSt. nicht bei jedem Preis,

sondern nur auf der Warenkorbseite erfolgt. Ebenfalls keinen erheblichen Wettbewerbsverstoß begehe, wer das (fehlerhafte) Muster des Bundesjustizministeriums für die Widerrufsbelehrung verwendet. Das OLG Düsseldorf bejahte, dass es ein nicht abmahnfähiger Bagatellverstoß, wenn eine fehlerhafte Anbieterkennzeichnung nur noch im Google-Cache abrufbar ist.

### Welche Reaktionsmöglichkeiten habe ich?

Es gibt drei Möglichkeiten, auf eine Abmahnung zu reagieren:

- Die vorformulierte Unterlassungserklärung uneingeschränkt abgeben.
- Eine modifizierte Unterlassungserklärung abgeben
- Die Abmahnung aktiv zurückweisen (eventuell „Gegenangriff“)

Alle Reaktionsmöglichkeiten sind mit erheblichen Risiken verbunden, sodass es immer ratsam ist, einen Rechtsanwalt mit der Einzelfallprüfung zu beauftragen!

Eine Studie von Trusted Shops hat ergeben, dass Widerstand gegen Abmahnungen sich häufig auszahlt, weil Gegenstandswerte zu hoch angesetzt werden, die Unterlassungserklärung zu weit formuliert wird oder es beim Gegner auch etwas zu beanstanden gibt. Sie sollten in jedem Fall innerhalb der gesetzten Frist reagieren, auch wenn der Vorwurf unberechtigt ist. Wenn Sie die Abmahnung ignorieren, verschlechtert dies in jedem Fall Ihre Rechtsposition, auch wenn kein Verstoß vorliegt oder ein vermeintlicher Verstoß beseitigt wurde.

Wenn Sie die geforderte Unterlassungserklärung uneingeschränkt abgeben, verlieren Sie wirtschaftliche Freiheiten. Sie sollten also vorher genau prüfen, wie weit die Unterlassungsverpflichtung reicht, und ob Sie die Pflicht überhaupt erfüllen können. Zudem dürfen Sie sich auch künftig keinen gleichartigen Verstoß leisten, weil sonst die vereinbarte Vertragsstrafe fällig wird (auch noch nach mehreren Jahren und/oder mehrfach). Schließlich erkennen Sie mit dieser Möglichkeit auch die geforderten Anwaltskosten in voller Höhe an.

Häufig ist daher die zweite Lösung in Betracht zu ziehen, nämlich die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung. Änderungen können aber nicht nach Belieben vorgenommen werden, sondern sollten unbedingt mit einem Anwalt besprochen werden, damit die Wiederholungsgefahr ausgeräumt und der Erlass einer einstweiligen Verfügung verhindert wird. Häufige Änderungen sind:

- Neuformulierung der zu unterlassenden Verletzungshandlung (zum Beispiel Weglassen bestimmter Teile, engere Erklärung, Vereinbarung von Übergangsfristen)
- Reduzierung der Vertragsstrafe (zum Beispiel Versprechen einer „angemessenen Vertragsstrafe“, kein Verzicht auf „Einrede des Fortsetzungszusammenhangs“)
- Reduzierung des zugrunde gelegten Gegenstandswertes, falls dieser unangemessen hoch ist und/oder Abgabe der Erklärung ohne Kostenübernahme (Streichung der Anwaltskosten)

Ist die Abmahnung gänzlich unberechtigt, sollten Sie die Abmahnung schriftlich zurückweisen. Denkbar ist auch ein „Gegenangriff“ in Form einer (diesmal für den Abmahnenden kostenpflichtigen) Gegenabmahnung, denn häufig macht der Konkurrent auch nicht alles richtig. In bestimmten Fällen kann ein Vergleich erwirkt werden, der in einem gegenseitigen Verzicht auf Rechtspositionen und Kosten besteht.

Wollen Sie ganz auf Nummer Sicher gehen, können Sie auch eine Schutzschrift bei dem Gericht hinterlegen, an dem der Abmahnende voraussichtlich eine einstweilige Verfügung beantragt, womit Sie rechnen müssen, wenn Sie keine Unterlassungserklärung abgeben. Hier wird dann in einem gerichtlichen Eilverfahren nach Antrag des Abmahnenden entschieden, wenn er eine Rechtsverletzung glaubhaft machen kann (zum Beispiel durch Bildschirm-Ausdrucke, eidesstattliche Versicherungen). Einwände können Sie nur in einer Schutzschrift vorbringen, ansonsten werden diese im Eilverfahren nicht berücksichtigt.

Schließlich haben Sie einen Anspruch, dass gerichtlich festgestellt wird, ob die Abmahnung gegen Sie berechtigt ist, um Rechtssicherheit zu haben (sogenannte negative Feststellungsklage). Umstritten ist bei wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten, ob der unberechtigt Abgemahnte seine eigenen Anwaltskosten vom Abmahnenden einfordern kann. Dies wird bislang überwiegend verneint und muss im Einzelfall geprüft werden. Rechtsinhaber können sich bei unberechtigten Verwarnungen aus Immaterialgüterrechten (wie zum Beispiel einem Kennzeichen-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterrecht)

jedoch schadensersatzpflichtig machen, wie der BGH kürzlich bestätigte.

## Über den Autor



### **Rechtsanwalt Carsten Föhlich**

ist 1972 in Delmenhorst geboren. 1992 bis 1996 studierte er Rechtswissenschaften in Bonn. Staatsexamina und Referendariat absolvierte in Köln und Düsseldorf. 1999 arbeitete er in der Rechtsabteilung von DeTeSystem (heuteT-Systems) in Frankfurt am Main. Seit 2000 ist er Justiziar und Prokurist der Trusted Shops GmbH und seit mehr als sieben Jahren im Internet- und E-Commerce-Recht tätig.

Er ist stellvertretender Vorsitzender des D21 Gütesiegel Monitoring Boards.

E-Mail: foehlich@trustedshops.de



# Jetzt gratis testen!



## **Gratis Download: MiniBooks – Wissen in Rekordzeit**

MiniBooks sind Zusammenfassungen ausgewählter BusinessVillage Bücher aus der Edition PRAXIS.WISSEN. Komprimiertes Know-how renommierter Experten – für das kleine Wissens-Update zwischendurch.

Wählen Sie aus mehr als zehn MiniBooks aus den Bereichen: **Erfolg & Karriere, Vertrieb & Verkaufen, Marketing und PR.**

➔ [www.BusinessVillage.de/Gratis](http://www.BusinessVillage.de/Gratis)



**BusinessVillage**  
Update your Knowledge!

# Verlag für die Wirtschaft